



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Gemeindevorstufe

Bernhard Lechleitner
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5062
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/innsbruck
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information
Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,
BIC: HYPTAT22XXX, IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-WR/B-2453/9-2024
Innsbruck, 29.02.2024

Gemeinde Trins
ABA / LÖWA Trins - Erweiterung Pirchet
wasserrechtliche Überprüfung

Kundmachung

Der Gemeinde Trins wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 26. 11. 2021, ZI. IL-WR/B-2453/5-2021, die wasserrechtliche Bewilligung für Erweiterung der ABA/Ortskanalisation – Erweiterung Pirchet sowie zur Verlegung einer Löschwasserleitung im Gemeindegebiet Trins erteilt.

Die gegenständliche Anlage wurde in der Zwischenzeit mit geringfügigen Abweichungen fertiggestellt:

Strang Pi

Der Schacht Pi2 wurde um rd. 6 m bergwärts verschoben, der Strang Pi um 2 Haltungen in östlicher Richtung bis Schacht Pi5 um rd. 38 m verlängert.

Strang Pi2:

Der Strang wurde nicht errichtet.

Löschwasserleitung Pirchet:

Der Hydrant HYPi2 wurde bei Schacht Pi3 als Unterflurhydrant hergestellt. Der Strang verlängert sich um rd. 3,75 m.

Entleerung Löschwasserleitung Pirchet:

Nach einem Löschwasserfall wird die Anlage mit einer fliegenden Leitung über den Hydranten HYPi1 in den Gschnitzbach entleert. Die Restentleerung erfolgt in den Sickerschacht SS. Die Leitung verkürzt sich um rd. 1,80 m.

Gemäß § 121 (1) 1. Satz Wasserrechtsgesetz 1959 wird zum Zwecke der Überprüfung der eingangs erwähnten Anlage eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein im Sinne der §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anberaumt.

Datum: Donnerstag, dem 04. April 2024

Treffpunkt: 09:00 Uhr im Gemeindeamt ~~Gschmitz~~ ^o ~~TUN~~

Es steht den Parteien und sonstigen Beteiligten frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der mit der Sachlage vertraut, voll verhandlungsfähig und zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Personen verlieren dann ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Bei der Überprüfungsverhandlung können jedoch nur solche Einwendungen vorgebracht werden, die die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Maßnahme mit der erteilten Bewilligung zum Gegenstand haben.

Für den Bezirkshauptmann:

Lechleitner

angeschlagen am: 19.3.2024
abgenommen am: 4.4.2024